



Nicht bestattungspflichtig

Jedes Sternenkind, das mit einem Gewicht von unter 500 Gramm, vor der 23+0 SSW und ohne Lebenszeichen geboren wurde, ist **nicht bestattungspflichtig**. Sie können somit frei über Art und Ort der Beisetzung Ihres Kindes entscheiden. Dies kann auch bedeuten, dass Sie Ihr Kind mit nach Hause nehmen oder selbstständig an den Bestattungsort bringen. Sofern von Ihnen gewünscht, ist auch eine individuelle Bestattung auf dem Friedhof möglich. Die damit verbundenen Kosten müssten Sie in diesem Fall selbst tragen.

Für die individuelle Bestattung von nicht bestattungspflichtigen Kindern benötigen Sie eine sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung. Diese können Sie von uns erhalten. Die Seelsorge des Klinikums bietet Ihnen auch die Möglichkeit, Ihr Kind im Rahmen einer Sammelbestattung (nach Einäscherung) aber auch einer Einzelbestattung auf dem Sternenkindgräberfeld in Friedrichshafen oder auf dem alten Friedhof in Tettnang beizusetzen. Die Kosten und Organisation dieser Beisetzungen werden vom Krankenhaus übernommen. Auch eine Bestattung auf dem muslimischen Gräberfeld ist möglich, bitte wenden Sie sich an Ihre Gemeinde.

Auf Wunsch können Sie Ihr Sternenkind beim Standesamt anmelden und erhalten eine Urkunde für Ihr Stammbuch.

Sternenkinder aus Schwangerschaftsabbrüchen

gelten ebenfalls als nicht bestattungspflichtig. Für sie gilt Vorgenanntes.

DEIN-STERNENKIND STIFTUNG –
kostenlose Sternenkindfotografie

Anforderungsformular auf der Homepage:
www.dein-sternenkind.eu oder Telefon 06257 9185009

Nach der Geburt Ihres Sternenkindes kann zur Gewinnung der Plazenta eine Ausschabung in Vollnarkose notwendig sein.

Die Einzelheiten hierzu erfahren Sie von unserem diensthabenden Gynäkologen.

Je nach körperlichem Befinden können Sie das Krankenhaus recht zeitnah verlassen.

ELTERN- INFORMATION STERNENKINDER

 **KLINIKUM
FRIEDRICHSHAFEN**
MEDIZIN CAMPUS BODENSEE

Klinikum Friedrichshafen GmbH
Röntgenstraße 2, 88048 Friedrichshafen
Telefon 07541 96-0

 **KLINIK
TETTNANG**
MEDIZIN CAMPUS BODENSEE

Klinik Tettnang GmbH
Emil-Münch-Str. 16, 88069 Tettnang
Telefon 07542 531-0



Wie läuft mein stationärer Aufenthalt ab?

Nach Ihrer Anmeldung im Klinikum können Sie Ihr Zimmer beziehen. Ihre Begleitperson darf Sie dort jederzeit besuchen und unterstützen.

Sie können sich während Ihres Aufenthaltes frei im Haus bewegen, an der frischen Luft spazieren gehen, etwas essen, Musik hören, lesen oder das tun, wonach Ihnen gerade ist. Denken Sie daher bitte bereits zu Hause daran Entsprechendes einzupacken.

Auch wird Sie eine Hebamme auf Ihrem Zimmer besuchen, um mit Ihnen offene Fragen, Wünsche und Anliegen zu besprechen.

Unser diensthabender Gynäkologe wird Ihnen zunächst einen venösen Zugang legen, welcher falls gewünscht die Gabe von Schmerzmittel ermöglicht.

Für den Geburtsbeginn kann es erforderlich sein, dass Ihnen Medikamente zur Einleitung der Wehen verabreicht werden. Bis zum Einsetzen der Wehen kann einige Zeit vergehen.

Wenn der Zeitpunkt gekommen ist an dem Sie Wehen oder einen Blasensprung verspüren, wenden Sie sich bitte an eine Pflegekraft der Station oder melden Sie sich von Ihrem Zimmertelefon aus im Kreißsaal.

Die diensthabende Hebamme wird Sie dann aufsuchen. Es besteht für Sie jeder Zeit die Möglichkeit etwas zur Schmerzlinderung zu erhalten.

Nach der Geburt können Sie Ihr Sternenkind – falls Sie möchten – ansehen, halten, baden, wiegen, ankleiden. Sie dürfen Ihr Kind solange bei sich behalten, wie Sie möchten. Gerne dürfen Sie Ihrem Kind persönliche Kleinigkeiten mitgeben.

Vor Ihrer Entlassung erhalten Sie von Ihrer betreuenden Hebamme einen Briefumschlag, in dem sich Fotos und eine Karte mit den Geburtsdaten Ihres Kindes befinden.

Falls Sie einen professionellen Sternenkindfotografen wünschen, melden Sie sich bitte bei einer Hebamme. Dieser Fotograf ist für Sie kostenlos.

Gerne können Sie auch im Vorfeld der Geburt selbstständig Kontakt mit der „Dein Sternenkind-Stiftung“ aufnehmen, um Ihre Wünsche diesbezüglich zu besprechen.

Habe ich weiterhin Anspruch auf eine Hebammenbetreuung

Sie haben weiterhin Anspruch auf Hebammenbetreuung nach der Geburt. Einzelheiten hierzu können Sie mit Ihrer zuständigen Wochenbett-Hebamme besprechen. Wenn Sie privat versichert sind, nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Krankenkasse auf, um den Umfang der Leistungen zu klären.

Wann besteht ein Anspruch auf Mutterschutz?

Ein Anspruch auf Mutterschutz besteht grundsätzlich, wenn Ihr Sternenkind nach der 13. Schwangerschaftswoche geboren wird. Gesetzlich ist eine Staffelung des Mutterschutzes vorgesehen: ab der 13. Schwangerschaftswoche 2 Wochen, ab der 17. Schwangerschaftswoche 6 Wochen und dann ab der 20. Schwangerschafts-

woche 8 Wochen. Dies bedeutet, dass Sie bis zum Ablauf des Mutterschutzes nicht beschäftigt werden dürfen, wenn Sie nicht ausdrücklich zustimmen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie in der Regel ebenfalls bei Ihrer Krankenkasse.

Links:

www.service-bw.de

www.landesrecht-bw.de

www.familienportal.de

www.dserver.bundestag.de

Was geschieht mit meinem Sternenkind?

Nach Ihrem Aufenthalt im Krankenhaus stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten zur Beisetzung Ihres Sternekindes zur Verfügung. Die rechtlichen Bestattungsvorgaben in Baden-Württemberg sind dabei an das Geburtsgewicht, die Schwangerschaftswoche und etwaige Lebenszeichen gebunden.

Bestattungspflichtig

Jedes Sternenkind:

- >> das mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm geboren wurde
 - >> und/oder nach der > 23+0 SSW geboren wurde
 - >> und/oder nach der Geburt Lebenszeichen gezeigt hat
- ist **bestattungspflichtig**. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an einen Bestatter, um mit diesem die Überführung und Beisetzung Ihres Sternekindes abzusprechen. Die Beauftragung des Bestattungsinstituts und die damit verbundenen Kosten liegen in Ihrer Verantwortung. Sollten Sie die Kosten für die Beerdigung nicht selbst tragen können, unterstützt Sie ggfs. das Sozialamt. Zudem müssen Sie ihr Sternenkind über den Empfang der Klinik beim Standesamt anmelden. Vom Standesamt erhalten Sie dann eine Beurkundung für Ihr Stammbuch.